

Dienstleistungen in Österreich

Doing Business legally in Austria

Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit:

- **„Warenverkehrsfreiheit“**: Lieferung von materiellen Produkten einschl. einfache Montage
- **„Dienstleistungsfreiheit“**: selbständige, entgeltliche Erbringung von immateriellen Leistungen
- **„Niederlassungsfreiheit“**: Erbringung von wirtschaftlichen Leistungen in einem Land in stabiler, kontinuierlicher Weise
- **„Arbeitnehmerfreizügigkeit“**: Ausübung von abhängigen Tätigkeiten in jedem Mitgliedstaat.

Warum Unterscheidung in Warenverkehrs-, Dienstleistungs-, und Niederlassungsfreiheit wichtig?

- „Dienstleistungsfreiheit“: Es reicht in AUT Gewerbeschein von SK – davon aber viele Ausnahmen,
- Niederlassungsfreiheit: In AUT Gewerbeschein von AUT erforderlich,
- Warenverkehrsfreiheit: Keine Gewerbescheine oder besondere Meldungen erforderlich

Österr Gewerbeordnung unterscheidet:

- Freie Gewerbe,
- Gebundene Gewerbe,
- Handwerk.

Erbringung Dienstleistungen im Bereich der freien Gewerbe:

- Keine Anerkennungs- und Anzeigepflichten,
- Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften (wie z.B. Mindestlohn) einzuhalten,
- Gewerbescheine, Qualifikationen und arbeitsrechtliche Unterlagen in deutscher Sprache bereithalten
- Informations- und Offenlegungspflicht gegenüber Dienstleistungsempfänger.

Dienstleistungen im Bereich der gebundenen Gewerbe:

- Anerkennung der ausländischen Qualifikationen erforderlich,
Jährlich ist Tätigkeit beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft anzuzeigen.
- Gewerbescheine, Qualifikationen und arbeitsrechtliche Unterlagen in deutscher Sprache bereithalten.
- Informations- und Offenlegungspflicht gegenüber Dienstleistungsempfänger.

Entsendung von Mitarbeitern

Entsendung zur Dienstleistungserbringung
Entsendung innerhalb der Unternehmensgruppe
Entsendung durch Leiharbeitsunternehmen

Bei Lieferungen/Dienstleistungen ist zu beachten:

- Höchstarbeits- und Mindestruhezeiten,
- Bezahlter Mindesturlaub,
- Mindestlohn (bzw. Kollektivvertrag),
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene,
- Schutzmaßnahmen für Wöchnerinnen, Kinder und Jugendliche,
- Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsverbote

Bei Lieferungen/Dienstleistungen ist zu beachten:

- Rechtswahl: Anwendbares Recht vereinbaren,
- Zuständiges Gericht zu vereinbaren,
- Slowakische Gerichte erwarten schriftliche Unterlagen,
- Vollstreckung über die Grenze möglich,
- Bonität des Vertragspartners zu prüfen.

- Grundsätzlich ist in der Slowakei zugelassenes Produkt auch in Österreich zugelassen, aber bei großen Maschinen, Elektroanlagen etc. oft zur Inbetriebnahme „österreichischer Stempel“ notwendig.
- Konsumentenschutz: z.B.
Bedienung/Gebrauchsanweisung in verständlicher Sprache

Bei Einrichtung eines dauernden, festen Betriebs ist Niederlassung und Einholung der österreichischen Berechtigungen (meist Gewerbescheine) erforderlich.

Mögliche Formen:

- Niederlassung (Äquivalent o.z.)
- Offene Gesellschaft – OG (Äquivalent v.o.s.)
- Kommanditgesellschaft – KG (k.s.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH (s.r.o.)
- GmbH & CoKG
- Aktiengesellschaft – AG (a.s.).

- GmbH:
 - Stammkapital mind. EUR 35.000,--
 - „Gründungsprivileg“: Stammkapital EUR 10.000,--, davon 50% bei Gründung. Innerhalb von 10 Jahren muss Stammkapital von EUR 35.000,-- eingezahlt werden.
 - Struktur mit österr. GmbH vergleichbar.
- AG (Aktiengesellschaft)
 - Stammkapital GmbH mind. EUR 70.000,

Mag. Bernhard Hager

Dvořák Hager & Partners, advokátska
kancelária, s.r.o

Cintorínska 3/a

811 08 Bratislava

Slowakei

T: + 421 2 327864 - 11

F: + 421 2 327864 - 41

M: + 421 911 545 838

E: Bernhard.Hager@dhplegal.com

